

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 50.

Donnerstag den 25. April

1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 556. (3)

Nr. 8180.

K u n d m a c h u n g

wegen Aufhebung des Frankirungszwanges bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich, Preußen und einigen deutschen Bundesstaaten. — Mit der k. preussischen Postadministration ist am 3. Jänner d. J., wegen Beseitigung des bisher bestandenen Gränzfrankaturzwanges und wegen vollständiger Frankirung der Correspondenz zwischen Oesterreich, Preußen und einigen deutschen Bundesstaaten, deren Correspondenz mit Oesterreich über Preußen versendet wird, ein Vertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidialdecretes vom 21. Jänner d. J., Z. 277 P. P., mit 1. Mai d. J. in Wirksamkeit zu treten haben, worüber Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird: 1) Der Zwang zur Frankirung der Correspondenzen aus der k. k. österreichischen Monarchie nach den k. preussischen Postbezirken und umgekehrt, hat mit Ausnahme der unter 12) angegebenen Fälle aufzuhören, und es steht den Correspondenten frei, die Briefe ganz frankirt oder unfrankirt aufzugeben; die theilweise Frankirung bis zur Gränze oder bis zu einem Zwischenorte findet nicht mehr Statt. Diese Behandlungsweise erstreckt sich nicht bloß auf die Briefe zwischen allen Orten der österreichischen und preussischen Monarchie, sondern auch auf jene zwischen Orten in der österreichischen Monarchie und den nachbenann-

ten Orten in jenen deutschen Bundesstaaten, in welchen k. preussische Postämter bestehen, als: a. im Herzogthume Anhalt: Bernburg, Bernburg, Coswig, Hoym, Ballenstadt, Bernrode, Harzgerode, Groß-Mühlungen, Alexisbad; b. im Herzogthume Anhalt: Dessau, Dessau, Gröbzig, Jessenitz, Radengast, Zerbst; c. im Herzogthume Anhalt: Cöthen, Cöthen, Güsten, Müchelnburg, Rosslau; d. im Fürstenthume Waldeck und in der Grafschaft Pyrmont, Arolsen, Corbach, Mengershausen, Pyrmont, Rhoden, Sachsenberg, Sachsenhausen, Wildungen; e. im Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld, Birkenfeld, Idar, Nohfelden, Oberstein; f. in der Untergrafschaft des Fürstenthumes Schwarzburg: Rudolstadt, Frankenhäusen, Schlotheim; g. in der Untergrafschaft des Fürstenthumes Schwarzburg: Sondershausen, Greußen, Sondershausen; h. in der Weimorischen Enclave Allstädt, Allstädt; i. im Fürstenthume Lippe, Horn, Derlinghausen, Saphelfeln; k. im Großherzogthume Mecklenburg = Schwerin, Boizenburg; l. im Fürstenthume Schaumburg = Lippe, Bückeburg. — 2) Die Correspondenz aus der österreichischen Monarchie nach jenen deutschen Bundesstaaten, welche über Preußen gesendet werden kann, wo jedoch k. preussische Postämter nicht bestehen, kann entweder unfrankirt, oder bis zum preussischen Ausgangspuncte frankirt aufgegeben werden. Jene aus diesen Staaten nach der österreichischen Monarchie kommt entweder unfrankirt aufzugeben, oder bis zum Bestimmungsorte zu frankiren. — Die deutschen

Bundesstaaten, für welche gegenwärtig die Briefe von den k. k. österreichischen Postämtern an jene Preußens gesendet werden können, sind folgende: das Königreich Hannover, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, das Großherzogthum Luxemburg, das Herzogthum Braunschweig. — 3) Für die wechselseitigen Correspondenzen der beiden Postbezirke ist eine gemeinschaftliche Portotaxe nach den Entfernungen in gerader Linie, ohne Rücksicht auf die Postgebietsgränze und das dazwischen liegende fremde Territorium, in zwei Abstufungen festgesetzt, und es beträgt dieselbe für die Entfernung zwischen dem Aufgabs- und Bestimmungsorte bis zehn geographische Meilen sechs Kreuzer, und für alle Entfernungen über zehn geographische Meilen zwölf Kreuzer für den einfachen Brief. — 4) Außer der unter 3) erwähnten gemeinschaftlichen Taxe ist jedoch für die Correspondenzen nach und aus der Provinz Preußen und den Regierungsbezirken Eßs- lin und Bromberg vorläufig ein Portozuschlag von sechs Kreuzern Conv. Mze. für den einfachen Brief zu Gunsten der k. preussischen Postcasse zu erheben. — 5) Da die Zusendung der gegenseitigen Correspondenzen theilweise nur durch Vermittlung fremder Postanstalten bewirkt werden kann, und die k. preussische Postverwaltung für die Beförderung der Briefpakete durch dieselben Transitogebühren zu bezahlen hat, so kommt für folgende Correspondenzen für Rechnung der k. preussischen Postcasse ein Transitozuschlag in nachstehenden Beträgen zu erheben: I. Für die Correspondenzen aus den Regierungsbezirken Stralsund und Stettin, der Provinz Sachsen, der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Kreise Sorau und Spremberg, so wie für die Correspondenzen aus den östlich der Weser im Auslande befindlichen preussischen Postanstalten, a) nach Tirol, Vorarlberg, dem Fürstenthume Liechtenstein und dem lomb. v. neg. Königreiche und umgekehrt mit zehn Kreuzern; b) nach allen übrigen österreichischen Staaten und umgekehrt, (Galizien und österreichisch Schlessen ausgenommen) mit sechs Kreuzern. — II. Für die Correspondenz aus der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, so wie aus den westlich der Weser im Auslande gele-

genen Postanstalten, a) nach Böhmen, Mähren, österreichisch Schlessien und Galizien und umgekehrt, mit sechs Kreuzern; b) nach allen übrigen österreichischen Staaten und umgekehrt, mit zehn Kreuzern Conventionsmünze für den einfachen Brief. — 6) Zwischen welchen Orten in Oesterreich und Preußen die gemeinschaftliche Portotaxe mit sechs oder zwölf Kreuzern für den einfachen Brief entfällt, und für welche Correspondenzen der preussische Porto- und Transito-Zuschlag zu entrichten kommt, hievon kann sich von den Correspondenten die Uebersetzung aus den Ortsverzeichnissen verschafft werden, womit die k. k. Postämter versehen sind. — 7) Die Correspondenzen nach Oesterreich, die aus den unter 2) erwähnten und anderen deutschen Bundesstaaten über Preußen einlangen sollten, werden hinsichtlich der Taxirung ganz so behandelt werden, als wenn sie bei der k. preussischen Postanstalt, welche sie bei ihrem Eintritte in Preußen zuerst berühren, aufgegeben worden wären; sie werden sonach entweder ganz frankirt, oder mit der gemeinschaftlichen Portotaxe, mit dem preussischen Transito- oder Porto-Zuschlage, endlich mit dem fremden Porto belastet einlangen, und hiernach die Gebühren von den Adressaten zu entrichten seyn. — Die Correspondenz aus Oesterreich nach den unter 2) aufgeführten deutschen Bundesstaaten wird rücksichtlich der Taxirung so behandelt, als wenn sie nach Preußen selbst, und zwar nach jener preussischen Postanstalt gerichtet wäre, welche sie bei ihrem Uebertritte in den fremden Staat zuletzt berührt; es ist daher in dem Falle, als ein Brief zum Austrittspuncte frankirt werden wollte, die gemeinschaftliche Portotaxe nebst dem preussischen Zuschlag- oder Transito-Porto zu entrichten. — 8) Die unter 3) und 5) angeführten Taxen sind für den einfachen, das Gewicht eines halben Lothes nicht überschreitenden Brief festgesetzt; für schwerere Sendungen kommen die gemeinschaftliche Portotaxe, dann der preussische Porto- und Transito-Zuschlag nach der unter 1. anliegenden Progressionstabelle zu entrichten. — 9) Alle bis sechs Wiener Loth wiegende Briefe müssen mit der Briefpost befördert, und als Briefpostsendungen behandelt werden, dagegen können jene, welche dieses Gewicht überschreiten, die Beförderung auch mit der Fahrpost erhalten, in welchem Falle sie der Entrich-

tung der Fahrposttaxen unterliegen. — 10) Für folgende Sendungen haben sowohl rücksichtlich der gemeinschaftlichen Portotaxe, als des preussischen Porto- und Transito-Zuschlages Moderationen einzutreten, als: a) für Zeitungen, Journale, Brotschüben, Bücher, dann gedruckte Preis-Courants und Circularbriefe, Musikalien und Kataloge, welche so verwahrt zur Aufgabe gebracht werden, daß sich von der Beschränkung der Sendungen auf diesen Inhalt überzeugt werden kann, ist nur der dritte Theil der Briefportogebühr, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; etwas Geschriebenes dürfen jedoch diese Sendungen nicht enthalten; b) für Warenmuster, welche Briefen kenntlich beigezackelt oder denselben angehängt werden, ist gleichfalls nur der dritte Theil der tariffmäßigen Gebühren, in keinem Falle aber weniger, als die Taxe für den einfachen Brief zu erheben; sollte der begleitende Brief schwerer als der einfach angenommene Brief seyn, so ist für das Mehrgewicht das tariffmäßige Briefporto zu entrichten. — Für diese unter a) und b) aufgeführten Sendungen müssen die Gebühren bei der Aufgabe entrichtet werden, wenn dieselben der gedachten Portomoderationen theilhaftig werden sollen. — 11) Für die im Wechselverkehr der österreichischen und preussischen Postbezirke vorkommenden recommandirten Briefe haben die annehmenden Postämter die im eigenen Postgebiete für diese Briefe festgesetzten besonderen Gebühren gleich für die eigene Verwaltung einzuhellen, während die Porto- und Zuschlags-Taxen entweder vom Aufgeber oder Empfänger portofreier Behandlung einzelner Correspondenz-Gattungen, so wie bezüglich der unter a) angebeuteten Ausnahmen von der Beseitigung des gegenseitigen Frankirungszwanges ist Folgendes festgesetzt: a) Briefe von Privaten aus und umgekehrt, an Behörden und Stellen, so wie an die Staatsminister und Departements-Chefs in Preußen und an die Präsidenten der Central-Poststellen in Oesterreich, müssen, den unter d) vorbehaltenen Fall ausgenommen, bei der Aufgabe ganz frankirt werden; b) Schreiben im reinen Staatsdienst (offiziösen) Angelegenheiten von Behörden und Stellen in Oesterreich an dergleichen in den k. preussischen Postbezirken

und umgekehrt, sind, wenn sie mit D. S. (Dienst-Sache) oder R. S. (Regierungs-Sache) oder ex officio bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auf beiden Gebieten ohne Porto-Ansatz zu befördern; c) für Briefe, welche in Partesachen von Behörden oder Stellen aus dem einen Postgebiete an Behörden und Stellen oder an Privatpersonen des andern Gebietes versendet werden, hat diejenige Behörde oder Person, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse die Correspondenz, geführt wird, das Porto entweder bei der Aufgabe oder bei der Bestellung zu entrichten. Zur näheren Bezeichnung sind derlei Briefe mit der Bemerkung „österreichische Partesache“ oder „preussische Partesache“ zu versehen. Inwiefern dergleichen Partesache in einem der beiden Postgebiete portofrei befördert werden, hat jene Behörde, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse der Briefwechsel Statt findet, nur das der fremden Postanstalt zustehende Porto zu entrichten; d) in Betreff der persönlichen Portofreiheiten ist festgesetzt: I. die unmittelbare Correspondenz S. M. Majestäten des Kaisers und der Kaiserin von Oesterreich, so wie der Mitglieder des Allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses einerseits, und S. M. Majestäten des Königs und der Königin von Preußen, des Allerdurchlauchtigsten preussischen Königshaus, des durchlauchtigsten großherzoglich oldenburgischen Regentenhauses in Betreff des Fürstenthumes Birkenfeld, ferner der durchlauchtigen herzoglich Anhalt'schen, fürstlich Schwarzburgischen, fürstlich Waldeck'schen und fürstlich Lippe'schen Regentenhäuser wird gegenseitig portofrei belassen. — II. Personen, welche im österreichischen oder preussischen Postbezirke die Briefporto-Freiheit genießen, haben im Wechselverkehre zwischen den österreichischen und preussischen Postanstalten, wenn sie die vollständige Frankatur an den Adressaten beabsichtigen, oder nach der Bestimmung a) hiezu verbunden sind, die Hälfte der gemeinschaftlichen Portotaxe und respective den Porto- und Transito-Zuschlag zu Gunsten der bestellenden Postanstalt zu entrichten. — 13) Die durch die k. preussische Postanstalt zu versendenden Briefe nach den Niederlanden, Belgien, Schweden und Norwegen sind noch ferner bis zum österreichischen Austrittspunkte bei der Aufgabe zu frankiren, so wie für jene, welche aus den Niederlanden

und Belgien nach Oetz in Oesterreich nebst den darauf haftenden ausländischen Trans-
einfangen, die interne österreichische Portotaxe sitogebühren zu entrichten.

/.

T a b e l l e

zur Berechnung des gemeinschaftlichen Porto, so wie des preussischen Porto- und Transit-Zu-
schlages, sowohl für die frankirte, als auch für die unfrankirte Correspondenz zwischen dem
Kaiserlich-österreichischen und dem Königlich preussischen Post-Bezirk.

Gewicht des Briefes		Gemeinschaftliches Porto		Porto-zuschlag für Preußen.		Transit-zuschlag für Preußen					
		I. Stufe zu 6 fr.	II. Stufe zu 12 fr.	für Preußen.		I. Classe zu 6 fr.		II. Classe zu 10 fr.			
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
bis 1/2 Wiener Loth inclusive		—	6	—	12	—	6	—	6	—	10
über 1/2	" 1	—	9	—	18	—	9	—	9	—	15
" 1 1/2	" 1 1/2	—	12	—	24	—	12	—	12	—	20
" 2	" 2	—	18	—	36	—	18	—	18	—	30
" 2 1/2	" 2 1/2	—	24	—	48	—	24	—	24	—	40
" 3	" 3	—	30	1	—	—	30	—	30	—	50
" 3 1/2	" 3 1/2	—	36	1	12	—	36	—	33	—	55
" 4	" 4	—	36	1	12	—	36	—	36	1	—
" 4 1/2	" 4 1/2	—	42	1	24	—	42	—	39	1	5
" 5	" 5	—	42	1	24	—	42	—	42	1	10
" 5 1/2	" 5 1/2	—	42	1	24	—	42	—	45	1	15
" 6	" 6	—	42	1	24	—	42	—	48	1	20
" 6 1/2	" 6 1/2	—	48	1	36	—	48	—	51	1	25
" 7	" 7	—	48	1	36	—	48	—	54	1	30
" 7 1/2	" 7 1/2	—	48	1	36	—	48	—	57	1	35
" 8	" 8	—	48	1	36	—	48	1	—	1	40
" 8 1/2	" 8 1/2	—	54	1	48	—	54	1	3	1	45
" 9	" 9	—	54	1	48	—	54	1	6	1	50
" 9 1/2	" 9 1/2	—	54	1	48	—	54	1	9	1	55
" 10	" 10	—	54	1	48	—	54	1	12	2	—
" 10 1/2	" 10 1/2	—	54	1	48	—	54	1	15	2	5
" 11	" 11	—	54	1	48	—	54	1	18	2	10
" 11 1/2	" 11 1/2	—	54	1	48	—	54	1	21	2	15
" 12	" 12	1	—	2	—	1	—	1	24	2	20
" 12 1/2	" 12 1/2	1	—	2	—	1	—	1	27	2	25
" 13	" 13	1	—	2	—	1	—	1	30	2	30
" 13 1/2	" 13 1/2	1	—	2	—	1	—	1	33	2	35
" 14	" 14	1	—	2	—	1	—	1	36	2	40
" 14 1/2	" 14 1/2	1	—	2	—	1	—	1	39	2	45
" 15	" 15	1	—	2	—	1	—	1	42	2	50
" 15 1/2	" 15 1/2	1	—	2	—	1	—	1	45	2	55
" 16	" 16	1	—	2	—	1	—	1	48	3	—
von 8 zu 8 Loth						von 1/2 zu 1/2 Loth					
16		—	6	—	12	—	6	—	3	—	3
m e h r						m e h r					

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 571. (2) ad Nr. 1566. Nr. 8460.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Stationsgebäude zu Kapfenberg und Mirniz in Steyermark. — Zu Kapfenberg und Mirniz in Steyermark sind für die Staats-Eisenbahn Stationsgebäude zu erbauen. — Die Herstellung dieser Gebäude, deren Vollendungstermine auf Ende Juli 1844 festgesetzt ist, wird im Wege der öffentlichen Versteigerung mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an Privatunternehmer überlassen. Den Differenzen haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen: 1) Die einzelnen Arbeiten sind mit nachstehenden Beträgen veranschlagt: I Für das Stationsgebäude zu Kapfenberg: Die Maurerarbeit mit 1715 fl. 17 kr. die Zimmermannsarbeit mit 559 „ 45 „ „ Spänglerarbeit mit 452 „ 56 „ „ Tischlerarbeit mit 185 „ 3 „ „ Schlosserarbeit mit 300 „ 13 „ „ Anstreicherarbeit mit 63 „ 9 „ „ Glaserarbeit mit 33 „ 8 „ „ Hafnerarbeit mit 48 „ 30 „ „ Brunnenarbeit mit 287 „ 10 „

Zusammen mit 3645 fl. 11 kr.
II. Für das Stationsgebäude zu Mirniz: Die Maurerarbeit mit 3945 fl. 25 kr. die Zimmermannsarbeit mit 718 „ 39 „ „ Spänglerarbeit mit 578 „ 40 „ „ Steinmeharbeit mit 13 „ 30 „ „ Tischlerarbeit mit 260 „ 20 „ „ Schlosserarbeit mit 481 „ 49 „ „ Anstreicherarbeit mit 115 „ 13 „ „ Glaserarbeit mit 45 „ 17 „ „ Hafnerarbeit mit 53 „ 30 „ „ Brunnenarbeit mit 425 „ 22 „
besondere Erfordernisse 35 „ 49 „

Zusammen mit 6673 fl. 34 kr.
2) Die dießfälligen Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge, die Preistabellen, die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse, so wie die Baubeschreibung, können bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse, Nr. 27, während den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden. — 3) Die Angebote müssen sich auf sämtliche Arbeiten eines oder beider Stationsgebäude ausdehnen, und sind bei der k. k. General-Direction längstens bis zum 25. April 1844, Mittags 12 Uhr, schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift „Anbot zur Her-

stellung des Stationsgebäudes zu“ zu übergeben. — 4) Jed's Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Dfferenten unterschrieben seyn, und auch die Angabe seines Wohnortes enthalten. Ueberdieß muß darin mit Bestimmtheit angegeben werden, mit welchem Nachlasse von den obenbemerkten Bausummen die Herstellung übernommen werden wolle. — Der Nachlaß ist in Percenten auszusprechen. — Auch hat der Dfferent, insoferne er nicht bereits Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahnen ist, oder bei früheren Anlässen seine persönliche Fähigkeit zu deren Ausführung dargethan hat, auf glaubwürdige Art nachzuweisen, welche Bauten er bereits bewerkstelligt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Ausführung seines Angebotes zu Gebote stehen. — Endlich muß darin erklärt werden, daß der Dfferent die betreffenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, die Preistabellen, die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse, so wie die Baubeschreibung eingesehen und wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die genannten Documente noch vor Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — 5) Dem Offerte ist entweder die ämtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien oder eines Provinzial-Zahlamtes beizuschließen, daß der Dfferent das fünfpercentige Badium von den obenangegebenen Bausummen im Baren oder in haftungsfreien Staatspapieren erlegt habe, oder es ist eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur oder einem k. k. Fiscalamte vorher geprüfte, und nach den S. S. 230 und 1374 des allg. bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstellung beizubringen. — Auf Angebote, welche den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen. — 6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Versteigerung wird nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers erfolgen. Bis zu dieser Entscheidung, welche unverzüglich bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Dfferent für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Puncten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. — 7) Die Badien der angenommenen Angebote werden als Caution zurückbehalten, die übrigen aber sogleich zurückgestellt. — Dem Erstehet ist es unbenommen, die Caution auch auf eine andere

vorschriftsmäßige Art sicher zu stellen. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 8. April 1844.

3. 581. (2)

Nr. 7398.

Concurs = Verlautbarung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. März d. J. die Heimfagung oder vielmehr die Auflassung der mit allerhöchster Entschließung vom 11. Mai 1825 der Religionsfondsherrschaft Michelstätten übertragenen Verwaltung der seit 1826 vereinigten Bezirke Kieselstein und Michelstätten, und statt dieser die Errichtung zweier unmittelbarer landesf. Bezirks-Commissariate, und zwar eines zweiter Classe zu Krainburg und eines dritter Classe zu Michelstätten oder Dlscheug allergnädigst zu bewilligen geruht. — Vorderrhand wird aber zur einstweilig noch vereinigten Verwaltung beider Bezirke nur erst das Bezirksamt von Krainburg vollständig aufgestellt, und demselben auch noch ein Theil des für ein Bezirksamt von Michelstätten sistemisirten Amtspersonals zugewiesen werden. — Demgemäß werden schon jetzt angestellt werden: — A. Für Krainburg: 1. Ein Bezirkscommissär mit dem jährlichen Gehalte pr. 800 fl., dann freier Wohnung, und statt derselben einstweilen mit dem Quartiergelde jährlicher 150 fl., ferner mit dem Reisepauschale von 200 fl. und dem Kanzleipauschale von 250 fl.; 2) ein Bezirksrichter mit dem jährlichen Gehalte pr. 600 fl.; 3) ein Actuar mit dem jährlichen Gehalte pr. 400 fl.; 4) ein Steuereinnehmer mit dem jährlichen Gehalte pr. 600 fl.; 5) ein Amtschreiber mit dem jährlichen Gehalte pr. 300 fl.; 6) ein Amtschreiber mit dem jährlichen Gehalte pr. 250 fl.; 7) ein Amtsdienner mit dem jährlichen Gehalte pr. 200 fl.; 8) drei Gehilfen mit Einschluß des Schubbegleiters, jeder mit jährlichen 144 fl.; überdieß für den Amtsdienner mit dem Kleidungsbeitrage jährlicher 25 fl., für jeden der Gehilfen mit jährlichen 15 fl. — B. Für Michelstätten: 1) ein Actuar erster Classe mit jährl. 500 fl.; 2) ein Amtschreiber mit jährl. 300 fl.; 3) ein Amtschreiber mit jährl. 250 fl.; 4) ein Gerichtsdienner mit jährl. 200 fl.; 5) ein Dienersgehilfe mit jährl. 144 fl. — Die beiden letztern erhalten nebstbei den sistemisirten Kleidungsbeitrag pr. 25 fl. und 15 fl. — Zu allen diesen Bedienstungen werden dieselben Eigenschaften

gefordert, welche schon bei frühern ähnlichen Gelegenheiten durch derlei Concurs-Ausschreibungen angedeutet wurden. — Die Bewerber um die erwähnten Dienstesstellen haben ihre Bittgesuche im ordnungsmäßigen Wege an das k. k. Kreisamt in Laibach längst bis letzten M a i d. J. gelangen zu lassen. — Die Bewerber um die Amtsvorsteherstelle insbesondere müssen im Stande seyn, eine Caution pr. 1500 fl., und jene um die Steuereinnehmerstelle eine Caution pr. 900 fl. längstens binnen 4 Wochen nach erfolgter Zustellung des Ernennungs-Decretes vorschriftsmäßig zu legen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 5. April 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 562. (3)

Nr. 3008.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Blas Peschen und seinen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Joseph Rudesch, durch Dr. Grobath, die Klage auf Verjährterklärung der Forderung pr. 600 fl. aus dem auf den Gütern Hof-Lack, Hof-Mannsburg und Hof-Dracomel intabulirten Kaufvertrage ddo. 8. December 1787 eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsagung auf den 29. Juli 1844 Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wurde. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Blas Peschen und seiner Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Bertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Blasius Dvjazh als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit dieselben allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Blasius Dvjazh, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 2. April 1844.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 572. (1) Pro. 5644.

V e r l a u t b a r u n g

des k. k. Kreisamtes zu Laibach.

(Die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1844 bis dahin 1845 betreffend.)

— Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1845 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsfassionen für die Zinszeit von Georgi 1844 bis Georgi 1845 bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Provinzial-Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das genaueste nach der denselben bekannt gemachten Bekehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses mit den demselben Hauseigenthümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschafts- oder Gewerbsgebäuden genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzinsse mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft ausgeführt erschienen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfassionen erlassenen Vorschriften pünctlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge h. Hoffkanzleidecretes vom 7. Juli 1840, Z. 20,001, Subernal-Intimat vom 24. Juli 1840, Z. 18,051, auch die Feuerlöschrequisiten-

Depositorien und die Fleißbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen, daß für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parisification ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie Schreibenskundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens haben selbe für die Angaben ihrer vorgebliebenen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, welche diesen Letztern stets den vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angeführten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. Bei den Schreibensunkundigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesetzte Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten Schreibenskundigen Zeugen bestätigt werden. Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Auerwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen ämtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicher Weise vermieten würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind. — Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt.

Für die innere Stadt:

der 1. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 2. " " " " " " " "	41 — "	82
" 3. " " " " " " " "	83 — "	117
" 4. " " " " " " " "	118 — "	167
" 6. " " " " " " " "	168 — "	205
" 7. " " " " " " " "	206 — "	247
" 8. " " " " " " " "	248 — "	284
" 9. " " " " " " " "	285 — "	314

Für die Vorstadt St. Peter:

der 10. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 11. " " " " " " " "	41 — "	80
" 13. " " " " " " " "	81 — "	120
" 14. " " " " " " " "	121 — "	147

Für die Kapuziner-Vorstadt:

der 15. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 17. " " " " " " " "	41 — "	80

Für die Gradiska-Vorstadt:	
der 18. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 40
" 20. " " " " " " " " " " " "	41 — " 76
Für die Polana-Vorstadt:	
der 21. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 45
" 22. " " " " " " " " " " " "	1 — " 97
Für die Karlsstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:	
der 23. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 24
der ersteren, und	
der letztern Vorstadt	1 — " 26
Für die Vorstadt Tyrnau:	
der 24. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 40
" 25. " " " " " " " " " " " "	41 — " 80
Für den Carolinen-Grund:	
der 28. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 25
Für die Vorstadt Krakau:	
der 29. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 75

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünktlichste zuhält, verfällt in die im §. 29 der Belehrung für die Hauseigentümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Verordnung vom 20. Jänner 1829 Z./13,131, in Erinnerung gebracht wird, vermöge welcher auch jene Hauseigentümer, welche wegen neuen Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur nähern Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1844 bis dahin 1845, wird den Hauseigentümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zinsvertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michael wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen, und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigentümers vorkommen müssen. — Ferner wird sämtlichen Hauseigentümern noch erinnert, daß, obschon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Dienstboten absenden, welche bei hieamtlicher Revision der Bekenntnisse über die

allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer notwendig ist, daß wegen Behebung der Anstände die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — Endlich werden die Hauseigentümer noch aufmerksam gemacht, alle Aenderungen, welche während des bezeichneten Verwaltungsjahres durch das Leerstehen von Wohnungen, durch deren Wiedervermieten, durch Gebäudedemolirungen oder deren Wiederaufbauen eintreten, nach der hohen Subernial-Verordnung vom 6. Juli 1826, Z. 12,987, und hoher Subernial-Errende vom 26. März 1835, Z. 5746, erstere drei Fälle binnen 14 Tagen, von dem Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung gerechnet, und letztern Fall binnen sechs Wochen nach jeder für sich vollendeten und zur Benützung geeigneten Abtheilung eines Gebäudes um so gewisser bei dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, als sonst weder für die Rückvergütung der indebite bezahlten Hauszinssteuer noch für die Erlangung steuerfreier Jahre höhern Orts eingeschritten werden dürfte; hinsichtlich der Anzeigen für leerstehende Quartiere muß noch bemerkt werden, daß so lange das Leerstehen einer Wohnung fortbesteht, stets zu Georgi und Michaeli in obiger Frist die wiederholten Anzeigen über das Leerstehen an das k. k. Kreisamt einzureichen sind. — Die Anzeigen über die Wiedervermietung müssen um so genau geschehen, als deren bloße Angabe in der nächsten Zinsfassung nicht genügt und jede Unterlassung einer solchen Anzeige gesetzlich geahndet werden mußte. — K. K. Kreisamt Laibach am 10. April 1844.

Ludwig Freiherr v. Mac-Neven o' Kelly,
k. k. wirklicher Subernialrath und Kreishauptmann.
Franz Schanda,
k. k. Kreissecretär.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 585. (1) Nr. 6690.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Errichtung eines Gefällshauptamtes III. Classe in Marburg. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mittelst Decretes vom 27. April v. J., 3. 16862, in Marburg anstatt der bisher daselbst bestehenden Bezirkscaffe, ein Gefällshauptamt der III. Classe zur Besorgung der Bezirkscaffe-Geschäfte zu bestellen befunden, dessen Amtswirksamkeit mit 1. Mai 1844 eintritt. — Welches zu Folge der anher gemachten Eröffnung der k. k. vereinten steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. d. M., 3. 376, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 29. März 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitonau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

3. 589. (1) Nr. 8601. ad Nr. 8685.
Concurs-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Pr. Cameral-Zahlamte in Triest ist eine Cassenamtschreibersstelle mit der Besoldung jährlicher 300 fl. und dem Quartierzinsbeitrage von 40 fl. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle oder eine eventuel bei der Cameral-Kreiscasse zu Görz oder Pifino sich erledigende gleiche Stelle, womit jedoch nur allein der Gehalt von 300 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche mittelst der Behörde, bei welcher sie dienen, bis Ende Mai d. J. bei dieser Landesstelle zu überreichen, und darin ihr Alter, Stand, Religion, Geburtsort, die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, der bisher geleisteten Dienste, den Besitz wenigstens der Gymnasial-Studien und der Staatsrechnungswissenschaft, ihren untadelhaften Lebenswandel, und die bei einem Cameral-Zahlamte gut bestandene Cassen-Prüfung, auch die Cautions-Fähigkeit über 2000 fl. nachzuweisen. — Ferner haben dieselben anzugeben, ob sie mit einem Beamten des k. k. Pr. Cameral-Zahlamtes verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es sind. — Vom k. k. Gubernium des österreichisch-illyrischen Küstenlandes. — Triest am 10. April 1844.

Victor Freiherr v. Schmidburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

(3. Amts-Blatt Nr. 50. d. 25. April 1844.)

3. 591. (1) Nr. 1983.

E d i c t.

Von dem Civiljustizgerichte des k. k. Marktes Kappel wird hiemit bekannt gemacht: Auf dem Hause Nr. 137 im Markte Kappel haften seit 22. November 1774 zu Gunsten der Theresia Kakesch gebornen Urbnigg deren Ehe sprüche pr. 200 fl. aus dem Ehepacte ddo. 22. November 1774 intabulirt. — Da nun diese Satzpost seit mehr als 69 Jahren haftend erscheint, ohne daß sich dieserwegen Jemand gemeldet hätte, so werden auf Ansuchen des Matthäus Schneeweiß, als dormaligen Besitzers des obgedachten Hauses, die Gläubigerin Theresia Kakesch geborne Urbnigg oder deren Erben und Cessionäre aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen ihre dießfälligen Rechtsansprüche auf diese Satzpost um so gewisser darzuthun, als widrigens die Amortisirungs- und Lösungs-Urkunde auf weiteres Anlangen ausgefertigt werden würde. — Kappel am 15. März 1844.

3. 558. Nr. 6948.

C u r r e n d e

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat das dem Jakob Scherrer am 9. Februar 1839, auf die Entdeckung, Erfindung und Verbesserung einer Colorit-Rubricir- und Liniermaschine verliehene Privilegium vom 12. l. M., 3. 9209, auf das 6. Jahr zu verlängern befunden. — Dann wurden von dieser hohen Hofstelle noch folgende Privilegien verlängert: am 12. v. M., 3. 9206, das dem Franz Fleisch unterm 12. Februar 1843 verliehene Privilegium, auf die Verbesserung eines Stokhebers, auf das zweite Jahr. — Am 6. v. M., 3. 8384, das dem Simon Komposch und dessen Söhnen Simon, Thomas, Jacob und Ignaz Komposch unterm 21. März 1838 verliehene fünfjährige Privilegium, auf eine Verbesserung der sogenannten Komposch'schen Kunst-Doppel-Bleischmelzöfen, auf das 6., 7., 8., 9. und 10. Jahr. — Am 9. v. M., 3. 9207, das dem Michael Pollak unterm 14. Februar 1842 verliehene zweijährige Privilegium, auf eine Verbesserung in der Construction der zur Schnell-Essig-Erzeugung zu verwendenden Apparate, auf das 3. und 4. Jahr. — Am 12. v. M., 3. 6835, das ursprünglich dem Joseph und Peter Rabusch verliehene und dann durch Erbschaft an die Anna Rabusch übergangene Privilegium vom 26. November 1835, auf eine Erfindung an den Brenn-, Röst- oder D-

stilliröfen zur Gewinnung flüchtiger Metalle, vorzüglich des Quecksilbers, auf das 9. Jahr. — Am 12. v. M., Z. 9922, das der Dorothea Hanauer unterm 21. Februar 1839 verliehene und inzwischen ein Eigenthum des Joseph Hanauer gewordene Privilegium, auf eine Erfindung in der Verarbeitung von Abfällen roher Seide und deren Färbung, auf das 6. und 7. Jahr. — Am 9. v. M., Z. 9024, das dem Christian Friedrich Voigtländer unterm 8. März 1839 verliehene Privilegium, auf die Erfindung eines beweglichen Modells zum Bedrucken des Schnittes der Handschuhe, auf das 6. Jahr; und am 13. v. M., Z. 9333, das dem Aren Postak unterm 31. Juli 1839, auf eine Entdeckung in der Erzeugung des Siegelackes verliehene Privilegium, auf das 6. und 7. Jahr. — Endlich hat zu Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 16. v. M., Z. 8730, laut einer Anzeige der niederösterreichischen Regierung, August Friedrich Ludwig Viesse de Marmont, Marechal Duc et Pair von Frankreich, auf seine ausschließenden Privilegien: 1) vom 18. September 1839, auf eine Erfindung bei Schmelzung des Eisens; 2) vom 28. November 1839, auf eine Verbesserung dieser Erfindung; und 3) vom 21. Jänner 1841, auf die Verbesserung der obigen Erfindung freiwillig Verzicht geleistet. — Laibach am 5. April 1844.

Z. 569. (1) Nr. 8353.

Ministère des Finances
 loi Concernant la prescription des créances
 mentionnées à l'article 64 du traité du
 5. Novembre 1842.

LEOPOLD, ROI DES BELGES.

A tous présens et à venir salut.
 Nous avons, de commun accord avec le chambres, décrété et nous ordonnons ce qui suit: — Art. 1. Toutes réclamations du chef de engagés, dont la convention di 5 mars 1828 entre les Pays-Bas et l'Autriche à stipulé la liquidation, devront, sous peine de déchéance, avoir été formées avant le 1. juillet 1844, soit auprès du Ministre de finances, soit auprès de la commission instituée par l'arrêté royal du 12 avril 1843 (Bulletin officiel No. 280). — Aucune réclamation relative aux créances des autres catégories dont il est fait mention à l'art. 64 du traité conclu avec les Pays-Bas, le 5. novembre 1842, pour la liquidation desquelles les parties se sont pourvues en temps utile, ne sera admise.

après le même délai. — Art. 2. Tout certificats de liquidation ou certificats de rentes arriérées dilivrés aux intéressés avant le 1. octobre 1830 et non prescrits à cette époque, devront être remis dans le même délai, sous peine de déchéance, soit au Ministre des finances, soit à la même commission. — Art. 3. Auront force et valeur pendant un mois, à dater du jour où ils seront déclarés admis en liquidation à la charge de la Belgique, tous certificats emés avant le 1. octobre 1830, non prescrits à cette époque et à l'égard desquels la prescription s'accomplirait par un délai moindre. — Mandons et ordonnons que les présentes revêtues du sceau de l'Etat, insérées au Bulletin officiel, soient adressées aux cours, tribunaux et autorités administratives pour qu' ils les observent et fassent observer comme loi du royaume.

Donné à Laeken, le 8. fevrier 1844.

LEOPOLD m. p.

par le Roi:

Le Ministre des finances

Mercier.

Vu et scelle du sceau de l'Etat:

Le Ministre de la justice,

Baron J. d'Anethan.

Pour copie conforme.

Vienne le 9. avril 1844.

Bihler m. p.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 554. (2) Nr. 2335.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Stephan Ardolfsberg von Unterpölland des Reifnitzer Bezirkes, in die executive Feilbietung der, dem Georg Anselm von Hosenberg gehörigen, sub Urb. Nr. 197 et Rectf. Nr. 178, der Herrschaft Schneeberg dienstbaren, wegen 69 fl. 30 kr. c. s. c. mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten 1/2 Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 911 fl. unter den gesetzlichen Vicitationsbedingungen hiermit eingewilliget, und zur Vornahme derselben die Termine auf den 11. Mai, 14. Juni und 13. Juli 1844, jedesmal in den vormittägigen Amtsstunden in loco der Realität, mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich hiermit eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 12. Dec. 1843.

3. 564. (2) *Edict* Nr. 1042.

Edict

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen der Maria Rossmann von Straßwische, wider Bartholmā Klementsdtisch von Möschnach, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 7. Juli 1841, Nr. 85, schuldigen 13 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, zu Möschnach unter Hs. Z. 22 liegenden, der Herrschaft Stein sub Rect. Nr. 91, Urb. Nr. 459 dienstbaren, auf 958 fl. geschätzten Halbhube gewilliget, und zur Vornahme derselben in loco Möschnach die Tagsatzung auf den 22. Mai, 22. Juni und 22. Juli 1844, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Früh mit dem Anhange angeordnet, daß die genannte Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchs-extract und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 12. April 1844.

3. 565. (2) *Edict* Nr. 1099.

Edict

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht, daß es von der, mit dießseitigem Edicte ddo. 16. Jänner d. J. 3. 144, auf den 29. April, 30. Mai und 1. Juli d. J. im Orte Korpach angeordneten executiven Feilbietung der, dem Johann Klepischdtisch gehörigen, dem Gute Luffstein sub Urb. Nr. 111 dienstbaren Realität, in Folge Einschreitens des Executionsführers Herrn Franz Bürger von Poganik de praes. 16. April d. J. 3. 1099, abzukommen habe.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 16. April 1844.

3. 566. (2) *Edict* ad Nr. 186.

Edict

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey in der Executionssache des Johann Nep. Dolenz von Wippach, wider die Erben des sel. Joseph Saiz von St. Veith, mittels deren Vormünder der Frau Josepha Witwe Saiz und Franz Lamprecht, als Mitvormund, in die executive Versteigerung der, dem sel. Joseph Saiz gehörigen, der Freisassen-Administrations sub Urb. Nr. 75, Rectf. Z. 39, dem Gute Schwighoffen sub Grundb. Fol. 68, Rectf. Z. 5, dann der Herrschaft Wippach sub Rust. Grundb. I. V, Nr. 1536, Rust. Grundb. I. I, Nr. 56, Dom. Grundb. I. IV, Nr. 1411 und Bergr. I. II, Nr. 910 dienstbaren Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 4635 fl., wegen aus dem Urtheile vom 29. Jänner 1842, Z. 266, verkauften schuldiger 600 fl. nebst seit 3. März 1839 laufenden 5% Interessen, dann Gerichtskosten pr. 2 fl. 27 kr., gewilliget, und zu deren Vornahme

drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar auf den 3. April, 2. Mai und 3. Juni 1844, jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß obgenannte Realitäten nur bei der dritten Versteigerung unter der Schätzung werden hintangegeben werden; hiezu werden die Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und die neuesten Grundbuchs-extracte hiergerichts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wippach am 19. Jänner 1844.

Anmerkung. Bei der ersten Versteigerungstagsatzung sind nur zwei Parzellen sub Bergr. I. II, Nr. 910, an Mann gebracht worden.

3. 576. (2) *Edict* Nr. 650.

Edict

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Pluth von Klesch, durch dessen Gewaltträger Jacob Sigmund, in die executive Feilbietung der, dem Jacob Blattinig von Prevolle gehörigen, zu Prevolle sub Hs. Nr. 17 gelegenen, der Pfarrgült Oberruck sub Rectf. Nr. 42 dienstbaren halben Kaufrechtshube sammt Gebäuden, im gerichtliche hobenen Schätzungswerthe pr. 590 fl. G. M., und mehrerer auf 131 fl. 50 kr. geschätzten Fabrnisse, wegen aus dem Urtheile vom 26. Juni 1843 schuldigen 90 fl. G. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 20. Mai, 20. Juni und 20. Juli 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Prevolle mit dem Besatze angeordnet worden, daß diese Realität und Fabrnisse bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchs-extract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 12. April 1844.

3. 577. (2) *Edict* Nr. 448/670.

Edict

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph König von Langenthon, durch dessen Gewaltträger Franz Erschg, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Medig gehörigen, zu Langenthon sub Hs. Nr. 22 gelegenen, dem Herzogthume Gottschee sub Rectf. Nr. 861 dienstbaren, auf 775 fl. geschätzten ^{2/10} Urbarschube sammt Gebäuden, wegen aus dem Vergleiche v. 28. August 1840 schuldigen 225 fl. G. M. c. s. c. gewilliget und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 16. April, 18. Mai und 18. Juni 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Langenthon mit dem Besatze angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-
extract und die Feilbietungsbedingnisse können
zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts
eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Seisenberg den 13. März 1844.

Anmerkung. Nachdem bei der ersten Feil-
bietung sich kein Kauflustiger gemeldet hat,
so hat es bei der auf den 18. Mai 1844 an-
geordneten zweiten Licitationstagung sein
Bewenden.

3. 543. (2)

Executive Licitation.

Von dem Ortsgerichte der Canonicats-
Stifts-Herrschaft Peggau wird hiemit bekannt
gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Jo-
seph Plomer, mit Bescheid vom 29. Februar
1844, Zahl 45, die executive Versteigerung
der, wegen schuldigen 4000 fl. c. s. c.,
mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, hieher
sub Dom. Nr. 36, 36ja, 36jb dienstbaren
Papierfabriksgebäude in Lungerau sub Cons.
Nr. 8ja und 8jb, sammt Grundstücken und den
zur Papiererzeugung complett vorhandenen Ma-
schinen, nebst einer hydraulischen Presse auf
10000 Centner Kraft, bewilliget worden.

Zu diesem Ende werden drei Feilbietungs-
tagungen, und zwar die erste auf den 11.
April, die zweite auf den 11. Mai und die
dritte auf den 13. Juni 1844, jedesmal Vor-
mittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realit-
tät mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß, falls
bei der ersten oder zweiten Licitation die auf

60695 fl. 10 fr. C. M. gerichtlich geschätzten
Realitäten und Maschinen nicht wenigstens um
den Schätzungswerth hintangehen, solche bei
der dritten Licitation auch unter dem Schätzungs-
werthe dem Meistbieter zugeschlagen werden.

Die Licitationsbedingnisse können bei die-
sem Ortsgerichte eingesehen, oder hievon Ab-
schriften genommen werden und wird nur noch
bemerkt, daß jeder Anbietende vor dem Anbote
ein Radium von 6000 fl. C. M. entweder im
Baren oder in 5% Metallik-Obligationen der
Licitations-Commission zu erlegen hat.

Das Fabriksgebäude liegt in einer der
reizendsten Gegenden Steyermarks, fest an der
Commerzialstraße von Wien nach Triest, etwas
über eine Stunde von Graz entfernt, ganz in
der Nähe der Mur und der Eisenbahn im Be-
zirke Peggau, Pfarr St. Stephan, Gegend
Lungerau, besteht aus dem Hauptfabriksge-
bäude mit einer Fronte von 21 Fenstern, 2
Stock hoch, im modernen Style erbaut und
einem Nebengebäude, beide in vollkommenem
gutem Baustande und in der Mitte von beiläufig
4500 □ Klafter dazu gehörigen Gründen.

Die Wasserkraft kann, wegen der günsti-
gen Lage jezt schon mehr als hinreichend, nach
Belieben gesteigert werden.

Ortsgericht der Canonicatsstiftsherrschaft
Peggau im Grazer Kreise am 29. Februar 1844.
„Nachdem bei der ersten Licitation kein Käufer
erschienen ist, so wird am 11. Mai 1844
zur zweiten Licitation geschritten.“

3. 551. (2)

E d i c t.

Nr. 465.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Auersperg werden nachstehende militärpflichtige
Individuen, als:

Post-Nr.	des Militärpflichtigen					Anmerkung
	N a m e	W o h n o r t	Nr.	P f a r r	Geb.- Jahr	
1	Michel Suppanzhizh	Kompolle	55	Gutenfeld	1823	
2	Jacob Babizh	Podgora	10	detto	1821	
3	Johann Skoda	Edenskavaß	30	detto	"	
4	Anton Franzl	Ponique	9	detto	"	
5	Kaspar Haß	Medvedza	4	St. Kanjian	"	

Hiermit aufgefodert, binnen 4 Monaten hieramts zu erscheinen, und sich über ihre Abwesenheit
zu rechtfertigen, widrigens sie als Rekrutirungsflüchtlinge nach den bestehenden Vorschriften
behandelt werden. — K. K. Bezirkscommissariat Auersperg am 13. April 1844.